



Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschner-Handwerk

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 Tarifverträge	3
2 Geltungsbereich	3
2.1 Räumlich	3
2.2 Fachlich	3
2.3 Persönlich	4
3 Entgeltmodalitäten im Überblick	5
4 Entgelttabellen	6
4.1 Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Zeitlohn	6
4.2 Akkordlohn	8
5 Zuschläge	9
5.1 Mehrarbeit	9
5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	10
6 Zulagen	10
7 Sonderzahlungen	10
8 Anhang	11
8.1 Erläuterungen zum Entgelt	11
8.2 Erläuterungen zum Zeit- und Akkordlohn	11
8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung	12
8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit	13

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für das Raumausstatter- und das Sattler- und Feintäschner- Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juli 2021
- Entgelttarifvertrag mit Entgeltgruppenbeschreibung für das Raumausstatter-, Sattler-, und Feintäschner- Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2023

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die Tarifverträge gelten unter anderem für das Land Berlin.

2.2 Fachlich

Erfasst werden alle Betriebe, die als Raumausstatter, Sattler oder Feintäschner in die Handwerksrolle eingetragen sind (Anlage B, Abschnitt I, Nummer 26 und 27 [Handwerksordnung](#)). Dabei müssen die gewerblichen Tätigkeiten arbeitszeitlich überwiegen und müssen im gewerblichen Bereich arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus mindestens zwei der nachgenannten Arbeitsfelder ausgeführt werden.

Eines der beiden Arbeitsfelder darf nicht bloß völlig untergeordnete Bedeutung haben und muss mehr als 20 % der gewerblichen Tätigkeit umfassen. Bei Sattlern und Feintäschnern genügt eine gewerbliche Tätigkeit, die zu mindestens 80 % im eigenen Arbeitsfeld beziehungsweise Berufsbild erbracht wird.

Die Arbeitsfelder umfassen entsprechend der Ausbildungsberufsbilder der hier genannten Berufe folgende Tätigkeiten:

a) Polstern:

Herstellung, Reparatur, Auspolsterung und Neubezug von Sitz- und Liegemöbeln einschließlich der dafür notwendigen Gestelle, von Matratzen und Polsterauflagen.

b) Bodenbelagsarbeiten:

Verlegung, Reparatur, Restaurierung und Oberflächenbehandlung von Bodenbelägen aus Kunststoff, Verbundwerkstoffen, Holz, Kork, Naturfaser und textilen Materialien. Dazu gehört auch damit im Zusammenhang erbrachte Leistungen wie die Herstellung der

Unterböden und Unterkonstruktionen und des Aufnehmens von Altbelägen aller Art sowie des verlegereifen Vorbereitens der Unterböden (zum Beispiel durch Grundieren und Spachteln).

c) Wandgestaltung:

Bekleiden und Bespannen von Wand und Deckenflächen mit textilen Materialien und deren Unterkonstruktionen; Tapezieren von Tapeten aus Papier, kaschierten Materialien, Textilien und Folien an Wand und Deckenflächen.

d) Dekorationen:

Entwurf, Anfertigung und Montage von Dekorationen aus textilen Materialien als Gardinen, Behänge, Rollos und Bespannungen sowie Anfertigung und Montage aller zur Dekoration benötigten Befestigungssysteme.

e) Sonnenschutz:

Entwurf, Anfertigung und Montage von innen- und außenliegendem Blend- und Sonnenschutz, von Markisen, Sonnensegeln und Sonnenschutzsystemen, von Beschattungen für Bildschirmarbeitsplätze, von Insektenschutzsystemen vorzugsweise aus textilen Materialien.

f) Sattlerinnen und Sattler und Feintäschnerinnen und Feintäschner:

Entwurf, Herstellung, Montage, Reparatur und Instandhaltung von Polster- und Bezugsarbeiten, insbesondere Fahrzeugsitze, Innenverkleidungen und Innenausstattungen, Verdecke und Planen von Fahrzeugen, Reitsättel, Reit- und Fahrsportzubehör sowie Sportartikel aus Leder und technischen Textilien, sonstige Lederwaren.

Erfasst werden auch Hilfs- und Nebenbetriebe sowie selbständige Betriebsabteilungen mit der gleichen Tätigkeit.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 1. Juli 2023	Detailansicht
Stundenentgelt (Zeitlohn)	12,48 € bis 21,84 €	Seite 6
Monatsentgelt (Zeitlohn)	2.117,23 € bis 3.705,16 €	Seite 6
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt	Seite 9
Nachtarbeit	25% vom Stundenentgelt	Seite 110
Mehrarbeit in der Nacht	50 % vom Stundenentgelt	Seite 10
Sonntagsarbeit	100 % vom Stundenentgelt	Seite 10
Feiertagsarbeit	100 % vom Stundenentgelt	Seite 10
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Keine tariffreuerrelevante Tarifregelung	Keine tariffreuerrelevante Tarifregelung	Seite 10
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Keine tariffreuerrelevante Tarifregelung	Keine tariffreuerrelevante Tarifregelung	Seite 10
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	39 Stunden	Seite 13

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Zeitlohn

Die Verdienste bei Akkordarbeit liegen im Durchschnitt bei mindestens 15 % über dem Zeitentgelt (nähere Ausführungen zum Akkordlohn und akkordlohnnahe Arbeit im Anhang unter Ziffer 8.2).

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation	Tarifentgelt Zeitlohn (Brutto)
E 2 (80 %)	Tätigkeit: Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten) erworben werden.	Regelqualifikation: Längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von sechs Monaten)	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 12,48 € Monatsentgelt 2.117,23 €
E 3 (85 %)	Tätigkeit: Tätigkeiten nach konkreter Anweisung	Regelqualifikation: Längeres Anlernen oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberuf entsprechend	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 13,26 € Monatsentgelt 2.249,56 €
E 4 (90 %)	Tätigkeit: Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung	Regelqualifikation: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberuf	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 14,04 € Monatsentgelt 2.381,89 €
E 5 (95 %)	Tätigkeit: Tätigkeiten qualifizierter Art	Regelqualifikation: Üblicherweise Berufsausbildung im Geltungsbereich des Tarifvertrages oder anderweitige betriebliche Qualifizierung.	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 14,82 € Monatsentgelt 2.514,21 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation	Tarifentgelt Zeitlohn (Brutto)
E 6 (100 %) Ecklohn	Tätigkeit: Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden.	Regelqualifikation: Umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberuf und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 15,60 € Monatsentgelt 2.646,54 €
E 7 (110 %)	Tätigkeit: Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten	Regelqualifikation: Übergreifenden Spezialkenntnisse, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten / Anweisen von anderen Mitarbeitenden vorsieht, zum Beispiel in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 17,16 € Monatsentgelt 2.911,19 €
E 8 (125 %)	Tätigkeit: Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeitende oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).	Regelqualifikation: Keine bestimmte Regelqualifikation.	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 19,50 € Monatsentgelt 3.308,18 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Regelqualifikation	Tarifentgelt Zeitlohn (Brutto)
E 9 (140 %)	Tätigkeit: Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.	Regelqualifikation: Keine Tarifregelung vorhanden	Ab 01.07.2023 Zeitlohn Stundenentgelt 21,84 € Monatsentgelt 3.705,16 €

4.2 Akkordlohn

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden. Die Verdienste bei Akkordarbeit liegen im Durchschnitt bei mindestens 15 % über dem Zeitentgelt (nähere Ausführungen zum Akkordlohn und akkordlohnnahe Arbeit im Anhang unter Ziffer 8.2).

5 Zuschläge

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur jeweils der höhere Zuschlag zu zahlen.

5.1 Mehrarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 4 Nummer 1, § 7 Nummer 2 und 3, § 8 Nummer 1 a Manteltarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit liegt vor, wenn angeordnete Arbeitszeit über die betrieblich individuell festgelegte Arbeitszeit hinausgeht.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden (mehr im Angang unter Ziffer 8.4).</p> <p>Ausweitung der regelmäßigen Arbeitszeit</p> <p>Mehrarbeit für geschlossene Betriebsabteilungen und den ganzen Betrieb kann bis zu einer täglichen Gesamtarbeitszeit von 10 Stunden - jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 50 Stunden wöchentlich - mit Zustimmung des Betriebsrates verlangt werden.</p>	<p>25 % zu zahlen auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt</p>
Wahlrecht § 7 Nummer 4 Manteltarifvertrag	<p>Die Beschäftigten können entscheiden, ob sie die Zuschläge für die Mehrarbeit ausgezahlt bekommen wollen oder diese in Zeit umgerechnet und dem Arbeitszeitkonto hinzugefügt werden, wobei dies vor Beginn eines Abrechnungszeitraums gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die Erklärung ist für einen Monat bindend.</p>	<p>Freizeit oder Geld</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 7 Nummer 5 und § 8 Nummer 1 b Manteltarifvertrag	Zuschlagspflichtige Nachtarbeit sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. Entsprechendes gilt für Mehrschichtarbeit.	25 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt 50 % sofern Nachtarbeit gleichzeitig Mehrarbeit ist
Sonntagsarbeit § 7 Nummer 5 und § 8 Nummer 1 c Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit sind die an Sonntagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden.	100 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt
Feiertagsarbeit § 7 Nummer 5 und § 8 Nummer 1 d Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit sind die an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden.	100 % auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt
Berechnung der Zuschläge § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Zeitlohn Die Zuschläge sind bei Zeitlohnarbeiten von dem tatsächlichen Stundenentgelt zu berechnen. Akkordlohn Bei Akkordlohn ist der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten drei abgerechneten Monate zu zahlen.	Zeitlohn tatsächlicher Stundenlohn Akkordlohn Durchschnittlicher Stundenverdienst der letzten drei Monate

6 Zulagen

Keine tariffreurelevanten Tarifregelungen enthalten.

7 Sonderzahlungen

Keine tariffreurelevanten Tarifregelungen enthalten.

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Varianten der Entlohnung § 6 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Eine Entlohnung unter Beachtung der betrieblichen Voraussetzungen in Zeit-, Akkord-, Leistungs- oder Prämienlohn möglich.
Verstetigtes Monatseinkommen § 6 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Flexible Arbeitszeit: Berechnung Im Falle der Flexibilisierung erfolgt die monatliche Entgeltzahlung auf der Basis eines verstetigten Monatseinkommens nachfolgender Rechenformel: Vertraglicher Stundenlohn einschließlich Zulagen und /oder Akkord- beziehungsweise Prämienausgangslohn und Prämien, mal tarifliche wöchentliche Arbeitszeit, mal 4,35 (durchschnittliche Arbeitswochen im Jahr).
Ecklohn § 3 Entgelttarifvertrag	Ecklohn E 6 Das tarifliche Stundenentgelt in der Entgeltgruppe E 6 ist das Eckentgelt (100 %).

8.2 Erläuterungen zum Zeit- und Akkordlohn

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Zeitlohn und akkordlohnnahe Arbeit § 6 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Definition Zeitlohn Zeitlohn wird für die Arbeit bezahlt, bei der die zur Ausführung notwendige Zeit nicht festgelegt worden ist. 15 % Ausgleichszulage für akkordlohnnahe Arbeit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zeitlohn stehen, weil es die Eigenart ihrer Arbeitstätigkeit nicht anders zulässt, aber deren Leistungen in engem Zusammenhang mit Akkordarbeit erbracht werden, erhalten eine Ausgleichszulage von mindestens 15 % des Tariflohnes ihrer Lohngruppe.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Akkordlohn (Leistungslohn) § 6 Nummer 6 Manteltarifvertrag	Akkordrichtsatz: Mindestens 15 % über dem Zeitentgelt Bei Akkordarbeit sollen die Akkordsätze vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart werden. Hierbei sollen die Verdienste im Durchschnitt mindestens 15 % über dem Zeitentgelt liegen. Erreicht ein einzelner Beschäftigter im Akkord nicht mindestens das übliche Stundenentgelt nach dem Entgelttarifvertrag und hat er nicht nachweisbar mit seiner Arbeitsleistung zurückgehalten, so erhält er mindestens für jede geleistete Stunde das ihm zustehende Tarifentgelt.
Berechnung der Zuschläge § 8 Nummer 3 Manteltarifvertrag	Zeitlohnarbeit und Akkordlohnarbeit Die Zuschläge sind bei Zeitlohnarbeiten von dem tatsächlichen Stundenentgelt zu berechnen. Bei Akkordarbeit ist der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten drei abgerechneten Monate zu zahlen.

8.3 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Eingruppierungsgrundsätze § 2 Nummer 1 bis 4 Entgelttarifvertrag und § 3 Entgelttarifvertrag	Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern von der Tätigkeit beziehungsweise der Arbeitsaufgabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abhängig. Sie kann entweder einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer übertragene Einzelaufgabe (Summe aller Teilvorgänge) oder ein Aufgabenbereich (betriebs-, verwaltungs- oder arbeitsorganisatorisch festgelegter Umfang der übertragenen und ausgeführten Arbeiten) sein. Bewertung des Aufgabenbereichs Bei der Bewertung des Aufgabenbereiches sind sämtliche von den Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten nicht für sich, sondern insgesamt zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist die Eingruppierung so vorzunehmen, dass sie der Tätigkeit beziehungsweise dem Aufgabenbereich am nächsten kommt. Die in der Entgelttabelle (siehe Ziffer 4.1, Spalte Regelqualifikationen) genannten Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sind Kriterien dafür, mit welcher Qualifikation in der Regel die Arbeiten erledigt werden können. Die Art des Erwerbs und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ist an keine bestimmte Bedingung gebunden.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mehrere Tätigkeiten § 2 Nummer 5 Entgelttarifvertrag	Eingruppierung nach überwiegender Tätigkeit Üben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nicht nur vertretungsweise nach Entgeltgruppen verschiedenartige Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche ihren überwiegenderen Tätigkeiten entspricht.
Aushilfsweise Tätigkeiten § 2 Nummer 6 Entgelttarifvertrag	Anspruch auf höheres Tarifentgelt ab 6 Wochen Für die Dauer einer aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifentgelt der höheren Gruppe, wenn diese Tätigkeit sechs Wochen übersteigt.

8.4 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit § 4 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Wochenarbeitsstunden Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden.

Ende